

5. Änderungssatzung  
zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen  
vom 10.12.2008

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV- NRW. S. 1029)

und

- der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442)

hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen vom 10.12.2008 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 1 lautet nun wie folgt:

Die Jahresgrundgebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
120, 770 und 1.100	wöchentlich	122,18 €
90, 120, 240, 770 und 1.100	14-täglich	87,27 €
60, 90, 120, 240, 770 und 1.100	vierwöchentlich	69,82 €
> 1.100	--	746,51 €

§ 3 Abs. 2 lautet nun wie folgt:

Die Jahresleistungsgebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
60	vierwöchentlich	47,41 €

90	14-täglich	142,22 €
	vierwöchentlich	71,11 €
120	wöchentlich	379,26 €
	14-täglich	189,63 €
	vierwöchentlich	94,82 €
240	14-täglich	379,26 €
	vierwöchentlich	189,63 €
770	wöchentlich	2.433,61 €
	14-täglich	1.216,80 €
	vierwöchentlich	608,40 €
1.100	wöchentlich	3.476,58 €
	14-täglich	1.738,29 €
	vierwöchentlich	869,15 €
2.500	wöchentlich	7.901,32 €
	14-täglich	3.950,66 €
5.000	wöchentlich	15.802,64 €
	14-täglich	7.901,32 €

Ist eine häufigere Leerung der 1.100 l, 2.500 l und 5.000 l Restabfallbehälter erforderlich als vorstehend beschrieben, so erhöht sich die Jahresleistungsgebühr proportional zu der Anzahl der Leerungen.

§ 3 Abs. 3 lautet nun wie folgt:

Die Jahresleistungsgebühr je Bioabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter		Gebühr
60	14-täglich	56,36 €
90	14-täglich	84,53 €

120	14-täglich	112,71 €
240	14-täglich	225,43 €

§ 3 Abs. 4 lautet nun wie folgt:

Die Jahresvollservicegebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
90	14-täglich	92,29 €
	vierwöchentlich	73,83 €
120	wöchentlich	129,21 €
	14-täglich	92,29 €
	vierwöchentlich	73,83 €
240	14-täglich	92,29 €
	vierwöchentlich	73,83 €
770	wöchentlich	258,42 €
	14-täglich	184,59 €
	vierwöchentlich	147,67 €
1.100	wöchentlich	258,42 €
	14-täglich	184,59 €
	vierwöchentlich	147,67 €

§ 3 Abs. 9 lautet nun wie folgt:

Die Grundgebühr für eine Sonder-/Nachleerung beträgt je Entsorgungsfahrt 49,00 Euro. Die Leistungsgebühr für die Sonderleerung für Bioabfall und Restabfall richtet sich nach dem entsprechenden Litermaßstab der jeweils gültigen Gebührenbedarfsberechnung.

## Artikel 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen wurde in der Sitzung des Rates der Stadt am 15. Dezember 2021 beschlossen.

Aachen, den 15. Dezember 2021

Keupen

Oberbürgermeisterin

Milussi

Schriftführerin

Vorstehende vom Rat der Stadt beschlossene 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 15. Dezember 2021

Keupen

Oberbürgermeisterin

Vorstehende 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde;
- c) die Oberbürgermeisterin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat  
oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 15. Dezember 2021

Keupen  
Oberbürgermeisterin

Der Wortlaut der 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung Stadt Aachen stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2021 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 15. Dezember 2021

Keupen  
Oberbürgermeisterin